

# Risikoanalyse für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen .....	3
1 Anwendbarkeit des LkSG .....	3
2 Menschenrechtliche Risiken nach § 2 Abs. 2 LkSG .....	3
2.1 Risikoeinschätzung für unser Unternehmen.....	3
2.2 Präventionsmaßnahmen unseres Unternehmens .....	4
2.3 Risikoeinschätzung für unsere Zulieferer .....	4
3 Umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG .....	4
3.1 Risikoeinschätzung für unser Unternehmen.....	4
3.2 Präventionsmaßnahmen unseres Unternehmens .....	4
3.3 Risikoeinschätzung für unsere Zulieferer .....	4

## Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – im Folgenden LkSG abgekürzt – in Kraft getreten. Nachfolgend wird die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die KUMAVISION AG geprüft sowie eine Risikoanalyse hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten Verbote vorgenommen.

Die KUMAVISION AG ist Microsoft Integrationspartner und bietet Business-Lösungen (ERP- sowie CRM-Lösungen) auf Basis von Microsoft Dynamics, vor allem im deutschsprachigen Raum (DACH), an. Einschließlich der [verbundenen Unternehmen](#) beschäftigt die KUMAVISION AG derzeit ca. 450 Mitarbeitende. Die KUMAVISION AG setzt regelmäßig nur Lieferanten/Subunternehmer aus Deutschland und dem europäischen Ausland ein. Der Einsatz erfolgt regelmäßig in Projekten, beispielsweise, dass von Lieferanten entwickelte Softwareprodukte eingesetzt werden oder für Schulungs- und Installationszwecke.

Die wesentlichen Bestandteile der Risikoanalyse zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind gemeinsam mit unserem Verhaltenscodex (Code of Conduct) zu betrachten. Unsere Risikoanalyse wird anlassbezogen aktualisiert und deren Wirksamkeit regelmäßig durch die Rechtsabteilung überprüft.

	LkSG
Risikofelder	Einzelfelder
Menschenrechte	Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Koalitionsfreiheit, Diskriminierung, Vergütung und Arbeitszeiten, Schutz von freier Meinungsäußerung
Arbeits- und Gesundheitsschutz	fehlende geeignete Schutzmaßnahmen
Umweltschutz	Verwendung/Lagerung/Entsorgung von Chemikalien und Abfällen, Verbrauch von Wasser und Energie

## 1 Anwendbarkeit des LkSG

Gemäß § 1 LkSG findet das Gesetz Anwendung auf Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und regelmäßig mindestens 1000 Arbeitnehmende beschäftigen. Auf die KUMAVISION AG ist das LkSG somit nicht anwendbar. Da jedoch auf die Kunden der KUMAVISION AG regelmäßig das LkSG Anwendung findet und diese damit verpflichtet sind, zu prüfen, ob die KUMAVISION AG gegen eines der Verbote aus § 2 Abs. 2 und 3 LkSG verstößt, ist eine Risikoanalyse im Hinblick auf diese Verbote geboten.

## 2 Menschenrechtliche Risiken nach § 2 Abs. 2 LkSG

### 2.1 Risikoeinschätzung für unser Unternehmen

Es kann für die KUMAVISION AG ausgeschlossen werden, dass gegen eines der genannten Verbote verstoßen wird. Hierfür gibt es **mehrere Gründe**:

Die KUMAVISION AG selbst beschäftigt nur Mitarbeitende innerhalb von Deutschland. Zwei Tochtergesellschaften beschäftigen darüber hinaus noch Mitarbeitende in Österreich und der Schweiz. Dementsprechend unterliegt die KUMAVISION AG den strengen nationalen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie den ebenso strengen Regelungen der Europäischen Union und der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Für die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist die Rechtsabteilung zuständig und im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmenden im ständigen Austausch mit der HR.

Außerdem ist die KUMAVISION AG in einem Geschäftsfeld, nämlich der Softwarebranche, tätig, in dem der Einsatz von qualifizierten Mitarbeitenden mit entsprechenden Berufsabschlüssen erforderlich ist. Demnach ist die Erbringung der Tätigkeiten durch Kinder oder ungelernete Arbeitskräfte nicht durchführbar. Somit ist keine Ausbeutung von Mitarbeitenden möglich.

## 2.2 Präventionsmaßnahmen unseres Unternehmens

Die KUMAVISION AG hat einen Code of Conduct erarbeitet, in dem wir uns zur Einhaltung und Wahrung der Rechte der Arbeitnehmenden in unserem Unternehmen verpflichtet haben.

Des Weiteren führt die KUMAVISION AG bei ihren Mitarbeitenden jährliche Schulungen zu den Themen Arbeitssicherheit, Datenschutz und Informationssicherheit durch, die verpflichtend sind.

Ebenfalls wurde ein [Hinweisgeberportal](#) eingerichtet, bei dem Mitarbeitende oder auch Dritte mögliche Verstöße anonym melden können. Zudem gibt es an jedem Standort der KUMAVISION AG Vertrauensmitarbeitende.

## 2.3 Risikoeinschätzung für unsere Zulieferer

Unsere Zulieferer sind im Wesentlichen in derselben Branche, nämlich der Softwarebranche, tätig. Auch sie haben überwiegend ihren Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union. Die erforderlichen Betriebsmittel, wie etwa die IT-Technik, werden vom Großhandel bezogen, der seinerseits den Pflichten aus dem LkSG unterliegt.

Deshalb sind auch hier keine relevanten menschenrechtlichen Risiken erkennbar.

# 3 Umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG

## 3.1 Risikoeinschätzung für unser Unternehmen

Unser Unternehmen ist in der Softwarebranche tätig. Wir befassen uns nicht mit der Herstellung von mit quecksilberversetzten Produkten und verwenden auch sonst kein Quecksilber, sodass auch keine Quecksilberabfälle entstehen. Wir führen weder gefährliche Abfälle ein noch aus.

Dementsprechend sind keine Risiken für unser Unternehmen erkennbar.

## 3.2 Präventionsmaßnahmen unseres Unternehmens

Es wurde ein Steering Committee gegründet, das sich mit allen Themen der Nachhaltigkeit befasst und berechtigt ist, verpflichtende Vorschläge für mögliche Verbesserungen zu erarbeiten.

## 3.3 Risikoeinschätzung für unsere Zulieferer

Unsere Zulieferer sind im Wesentlichen in derselben Branche, nämlich der Softwarebranche, tätig. Auch sie haben überwiegend ihren Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union. Die erforderlichen Betriebsmittel, wie etwa die IT-Technik, werden vom Großhandel bezogen, der seinerseits den Pflichten aus dem LkSG unterliegt.

Deshalb sind auch hier keine relevanten umweltrechtlichen Risiken erkennbar.

Risikoidentifizierung per Gesetz	Eintrittswahrscheinlichkeit KUMAVISION	Eintrittswahrscheinlichkeit Lieferanten
<b>§ 2 Abs. 2 LkSG:</b>		
Nr. 1 Verbot für Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren	gering	gering
Nr. 2 Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	gering	gering
Nr. 3 Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit	gering	gering
Nr. 4 Verbot aller Formen der Sklaverei	gering	gering
Nr. 5 Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes	gering	gering
Nr. 6 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit	gering	gering
Nr. 7 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung	gering	gering
Nr. 8 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns	gering	gering
Nr. 9 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs	gering	gering
Nr. 10 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert	gering	gering
Nr. 11 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts	gering	gering
<b>§ 2 Abs. 3 LkSG:</b>		
Nr. 1 Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten	gering	gering
Nr. 2 Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen	gering	gering

Nr. 3 Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen	gering	gering
Nr. 4 Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien	gering	gering
Nr. 5 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen	gering	gering
Nr. 6 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989	gering	gering
Nr. 7 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten	gering	gering
Nr. 8 Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens	gering	gering